

## Rückgriff auf haftpflichtige Dritte

### Regresseseinnahmen 2004 - 2009 in Mio. Franken

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Unfall-versicherer	433.0	433.9	429.2	403.8		
davon Suva	283.2	276.6	271.7	252.0	267.0	257.2
AHV/IV	155.9	156.7	151.7	137.6	151.5	129,1

Der tendenzielle Rückgang der Regresseinnahmen hängt mit der seit 2003 sinkenden Zahl der Invaliditäts-Neuberentungen aus Unfall zusammen. Wie eine Analyse im 2008 zur AHV/IV ergeben hat, hat sich die Anzahl der IV-RentnerInnen nach Ursache Unfall im Jahr 2007 (1'400) bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2000 – 2006 (2'134) um über 35% reduziert. Weniger IV-Neurenten führen zu weniger Einnahmen im Regresses AHV/IV. Der Einfachheit halber wird von 2007 an mit einem linearen Rückgang von 9 Mio. Franken pro Jahr bis ins Jahr 2012 gerechnet. Nachdem die Einnahmen 2008 weit über den Prognosen ausgefallen sind, bestätigen die Einnahmen 2009 in etwa die Aussagen der Analyse.

### Rechtsprechung

Zur Frage der Verwirkung einer Regressforderung ist folgender Bundesgerichtsentscheid ergangen:

BGE 4A\_580/2008 vom 17. März 2009

A. erlitt im Dezember 1999 im Ospedale civico in Lugano anlässlich einer Operation eine Rückenmarksverletzung, die Komplikationen mit Reoperationen und Therapien nach sich zog. In der Folge meldete er sich bei der IV an, die ihm mit Vorbescheid vom 11. Dezember 2001 einen IV-Grad von 80% attestierte. Mit Verfügung vom 25. Januar 2002 wurde A. eine ganze IV-Rente mit Zusatz- und Kinderrente zugesprochen. Eine FMH-Begutachtung (Gutachten vom 7. Mai 2002) beförderte eine Sorgfaltspflichtverletzung seitens des Spitals und die ereigniskausale Invalidität des A. ans Licht. Mit Datum vom 23. Januar 2003 deponierte die IV beim Ente ospedaliero (kantonales Amt für Spitäler) die gemäss Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons Tessin vorgeschriebene *notifica pretese di regresso*. Das kant. Amt (Ente) und die Haftpflichtversicherung wenden die Verwirkung der Regressansprüche ein; die Verwirkungsfrist von einem Jahr ab Kenntnis des Schadens gemäss Art. 25 des kant. Verantwortlichkeitsgesetzes sei nicht eingehalten worden, weil die IV bereits mit Vorbescheid vom Dezember 2001 den Umfang der Leistungen gekannt habe. Die Vorinstanz erachtete im Unterschied zur ersten Instanz die Regressansprüche als nicht verwirkt. Auf Beschwerde in Zivilsachen erkennt das Bundesgericht, dass die Vorinstanz nicht willkürlich entschieden habe, indem sie den Beginn des Fristenlaufs auf die Kenntnisnahme des FMH-Gutachtens vom Mai 2002 durch die IV festgesetzt habe. Ebenso rechtens sei die vorinstanzliche Auslegung per analogiam von Art. 60 OR, welche eine Kenntnis der natürlichen Kausalität als Haftungsvoraussetzung

impliziere. Im übrigen ergebe sich auch aus den Materialien zum kant. Verantwortlichkeitsgesetz hinsichtlich Beginn des Fristenlaufs unzweideutig das Abstellen auf den Kausalzusammenhang (E. 4). Die Beschwerde des kant. Amtes (Ente) wird abgewiesen.